

## **Wahlordnung für das Jugendparlament der Stadt Leipzig**

Beschluss Nr. VI-DS-02707 vom 24.08.2016

(veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 16 vom 17.09.2016)

Aufgrund des § 7 Abs. 4 der Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Leipzig hat der Stadtrat der Stadt Leipzig am 24.08.2016 folgende Wahlordnung beschlossen:

### **Inhalt**

- § 1 Bekanntmachung der Durchführung der Wahl
- § 2 Wahlberechtigte
- § 3 Wählbarkeit
- § 4 Wählerverzeichnis
- § 5 Benachrichtigung der Wahlberechtigten
- § 6 Bewerbung
- § 7 Zulassung der Kandidaten/Kandidatinnen
- § 8 Wahlausschuss
- § 9 Wahlzeitraum
- § 10 Wahlbekanntmachung
- § 11 Online-Wahl
- § 12 Online-Wahllokale
- § 13 Wahlergebnis
- § 14 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Bekanntmachung der Durchführung der Wahl**

- (1) Die Stadt Leipzig macht die Durchführung der Jugendparlamentswahlen spätestens am 56. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt.
- (2) Der Wahltag wird von dem/der Oberbürgermeister/-in bestimmt.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Jugendparlamentswahlen muss enthalten
  - 1 den Wahlzeitraum,
  - 2 die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
  - 3 die Aufforderung zur Abgabe von Bewerbungen der Einzelkandidaten/-kandidatinnen,
  - 4 die Angabe, wo, ab wann und bis zu welchem Zeitpunkt die Bewerbungen eingereicht werden können,
  - 5 den Hinweis auf die Bestimmungen über Inhalt und Form der Bewerbungen sowie die den Bewerbungen beizufügende Unterlagen
  - 6 wer wahlberechtigt ist
  - 7 wie und bis wann die Wahlberechtigten informiert werden
  - 8 wann und wo gegebenenfalls der Eintrag in das Wählerverzeichnis beantragt werden kann

### **§ 2 Wahlberechtigte**

Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die -am Wahltag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 22. Lebensjahr vollendet haben, -ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag in Leipzig haben und -ihr Wahlrecht nicht i.S.d. § 13 Bundeswahlgesetz verloren haben.

### **§ 3 Wählbarkeit**

Wählbar sind alle Jugendlichen, die -wahlberechtigt gemäß § 2 sind, -ihre Wählbarkeit nicht i. S. des § 15 Abs. 2 Bundeswahlgesetz verloren haben und -keinem der folgenden Gremien angehören

1. Stadtrat der Stadt Leipzig
2. Landtag eines Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland
3. Bundestag der Bundesrepublik Deutschland
4. Europäisches Parlament

#### **§ 4 Wählerverzeichnis**

- (1) Die Stadt Leipzig legt spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag ein Verzeichnis der am Wahltag gemäß § 2 Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnsitz) an.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen, angelegt.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tag vor Beginn des Wahlzeitraumes, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor Beginn des Wahlzeitraumes, durch die Stadt Leipzig abzuschließen.

#### **§ 5 Benachrichtigung der Wahlberechtigten**

- (1) Spätestens am 7. Tag vor dem Wahltag benachrichtigt die Stadt Leipzig alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Die Benachrichtigung soll enthalten
  1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/der Wahlberechtigten,
  2. Pfad zur Internetseite für die Online-Wahl,
  3. die Zugangskennung für den Zugang zur Online-Wahl
  4. Angaben zu den Online-Wahllokalen,
  5. die Angabe des Wahlzeitraumes
  6. die Nummer, unter der der/die Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Die Benachrichtigung erfolgt auf dem Postweg in einem verschlossenem Umschlag.
- (4) Wer bis zum 7. Tag vor dem Wahltag keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, kann sich bis zum 2. Tag vor dem Wahltag bei der bekannt gemachten Stelle in der Verwaltung melden und eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

#### **§ 6 Bewerbung**

- (1) Für die Wahl zum Jugendparlament sind nur Einzelkandidaten/-kandidatinnen zugelassen.
- (2) Die Einzelkandidaten/-kandidatinnen können ihre Bewerbung nach Bekanntmachung der Wahl und spätestens bis zum 44. Tag vor dem Wahltag persönlich mit einem Identitätsnachweis beim Wahlausschuss abgeben. Der Ort und die Zeiten für die Abgabe der Bewerbungen werden zusammen mit der Bekanntmachung für die Durchführung der Wahl öffentlich gemacht.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen können handschriftlich unterzeichnet und mit Kopie eines Identitätsnachweises auch per Post an den Wahlausschuss übersandt werden. Wird die Bewerbung fristwährend vorab per E-Mail übersandt, müssen die Bewerbungsunterlagen im Original bis spätestens zur Sitzung des Wahlausschusses gemäß § 7 Abs. 1 vorliegen.
- (4) Die Bewerbung muss mindestens den Familiennamen, Vornamen, Beruf/Stand, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) des/der Bewerbers/Berberin sowie die Erklärung, dass die Bewerbung unwiderruflich ist, enthalten. Bei minderjährigen Bewerbern/Berberinnen sind der Bewerbung die Einverständniserklärung des/der Sorgeberechtigten beizufügen. Ausländische Jugendliche haben schriftlich zu erklären, dass sie in ihrem Herkunftsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben.

#### **§ 7 Zulassung der Kandidaten/Kandidatinnen**

- (1) Spätestens eine Woche nach Beendigung der Frist zur Einreichung von Bewerbungen tritt der Wahlausschuss i. S. d. § 8 in öffentlicher Sitzung zusammen. Der Termin wird öffentlich bekanntgegeben. Zu der Sitzung werden alle Bewerber/-innen persönlich eingeladen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen; der Niederschrift sind die eingereichten Bewerbungen beizufügen.

- (2) Der/Die Vorsitzende/-r des Wahlausschusses legt dem Wahlausschuss alle eingereichten Bewerbungen vor. Der Wahlausschuss prüft die eingereichten Bewerbungen, beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung der Bewerber/-innen und stellt ihre Reihenfolge im Losverfahren fest.
- (3) Wurden weniger zulassungsfähige Bewerbungen eingereicht als es gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Leipzig zu besetzende Sitze im Jugendparlament gibt, beschließt der Wahlausschuss die Verlängerung der Frist zur Einreichung von Bewerbungen auf den 27. Tag vor dem Wahltag. Die Stadt Leipzig macht dies unverzüglich und unter Angabe der Frist und der Aufforderung zur Einreichung weiterer Bewerbungen öffentlich bekannt. Nach Ablauf der Fristverlängerung prüft der Wahlausschuss unverzüglich die eingereichten Bewerbungen, beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung der Bewerber/-innen und stellt ihre Reihenfolge im Losverfahren fest.
- (4) Der Wahlausschuss informiert die Bewerber/-innen schriftlich über ihre Zulassung bzw. Zurückweisung sowie über die Reihenfolge der Bewerber/-innen.
- (5) Liegen nach Ablauf der Fristverlängerung nach § 7 Abs. 3 immer noch nicht genug Bewerbungen vor, beschließt der Wahlausschuss zum nächstmöglichen Termin eine Neuwahl anzusetzen.
- (6) Die zugelassenen Kandidaten/Kandidatinnen sind spätestens bis zum 14. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss für jede/-n Kandidaten/Kandidatin den Familiennamen, Vornamen, Beruf/Stand, das Geburtsjahr und den Stadtbezirk, in dem er/sie wohnhaft ist, enthalten.

## **§ 8 Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder werden von dem/der Oberbürgermeister/-in der Stadt Leipzig aus den Mitgliedern der Stadtverwaltung ernannt. Der/Die Oberbürgermeister/-in ernennt aus den fünf Mitgliedern eine/-n Vorsitzende/-n. Der/die Vorsitzende ernennt den Schriftführer/die Schriftführerin. Er/sie kann erforderliche Hilfskräfte bestellen.
- (2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen sich nicht als Kandidaten/Kandidatinnen für die Jugendparlamentswahl bewerben.
- (4) Dem Wahlausschuss obliegt die Leitung der Wahl, die Zulassung der Bewerber/Bewerberinnen und die Feststellung des Ergebnisses.

## **§ 9 Wahlzeitraum**

Die Wahlzeit beginnt an einem Montag, 8.00 Uhr und endet am darauffolgenden Montag, 8.00 Uhr. Als Wahltag wird der Sonntag bestimmt.

## **§ 10 Wahlbekanntmachung**

Die Stadt Leipzig hat spätestens am zwölften Tag vor dem Wahltag Beginn und Ende des Wahlzeitraumes, den Zugang zur Online-Wahl und die Orte und Öffnungszeiten der Online-Wahllokale öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 11 Online-Wahl**

- (1) Die Wahl wird als Online-Wahl durchgeführt. Den allgemeinen Wahlgrundsätzen ist dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten Rechnung zu tragen.
- (2) Der Pfad zu der Internetseite, auf welcher die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können, wird mit der Wahlbenachrichtigung verschickt. Weiterhin wird für jede Person im Wählerverzeichnis eine eindeutige Zugangskennung generiert, welche ebenfalls mit der Wahlbenachrichtigung versandt wird. Um sich für die Online-Wahl auf der Internetseite einzuloggen, benötigt der/die Wähler/-in eine persönliche Zugangskennung. Der Login mit der Zugangskennung ist technisch nur einmal möglich, um eine mehrfache Stimmabgabe zu verhindern.
- (3) Die Wähler/-innen können bei der Online-Wahl bis zu drei Stimmen abgeben. Die Häufung mehrerer Stimmen auf eine/-n Kandidatin/Kandidaten ist möglich. Werden mehr als drei Stimmen oder weniger als drei Stimmen vergeben, erhält der Wähler/ die Wählerin einen entsprechenden Hinweis. Die Möglichkeit einer Korrektur vor dem endgültigen Absenden wird gegeben. Die Abgabe

eines ungültigen Stimmzettels ist möglich.

(4) Die Angaben auf dem Online-Stimmzettel umfassen den Familiennamen, den/die Vornamen, das Geburtsjahr, den Stadtbezirk in dem er/sie wohnhaft ist, und den Beruf/Stand des/der Kandidaten/Kandidatin. Die Reihenfolge wird gemäß § 7 Abs. 2 bestimmt.

(5) Nach Beendigung der Wahl werden die Daten ausgewertet und elektronisch archiviert. Das Programm lässt keine Zuordnung zu, welche Person welche/-n Kandidatin/Kandidaten gewählt hat.

## **§ 12 Online-Wahllokale**

(1) Während des Wahlzeitraumes besteht die Möglichkeit, in Wahllokalen während der gemäß § 10 öffentlich bekannt gemachten Öffnungszeiten im Leipziger Stadtgebiet online zu wählen. In den Online-Wahllokalen wird mindestens ein PC-Arbeitsplatz mit Internetzugang zur Verfügung stehen, über den die Wähler sich mit ihren Zugangsdaten wie in § 11 Abs. 2 beschrieben einloggen und wählen können.

(2) Der für die Online-Wahl zur Verfügung gestellte PC-Arbeitsplatz wird während der Öffnungszeiten eine Wahl gemäß den allgemeinen Wahlgrundsätzen gewährleisten. Es steht ein/-e Ansprechpartner/-in in jedem Online-Wahllokal während der Öffnungszeiten für die Wähler/-innen zur Verfügung.

## **§ 13 Wahlergebnis**

(1) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt in öffentlicher Sitzung des Wahlausschusses an dem auf den Wahltag folgenden Tag. Der Termin wird öffentlich bekannt gegeben.

(2) Der Wahlausschuss stellt als Wahlergebnis fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler/-innen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
5. die Zahl der für die einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen abgegeben gültigen Stimmen

(3) Gewählt sind die 20 Bewerber/-innen mit den meisten Stimmen, mindestens jedoch einer Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung auf dem Online-Stimmzettel.

(4) Alle nicht gewählten Bewerber/-innen, auf die Stimmen entfielen, sind Nachrücker/-innen in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Reihenfolge auf dem Online-Stimmzettel den Ausschlag.

(5) Das festgestellte Wahlergebnis wird durch den/die Vorsitzende/-n des Wahlausschusses mündlich bekannt gegeben und öffentlich bekannt gemacht.

(6) Über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

## **§ 14 In-Kraft-Treten**

Die Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Leipziger Amtsblatt in Kraft.